(2) Die Verwarnung ist nach Rechtskraft des Urteils mündlich zu erteilen.

§ 11 Weisungen

- (1) Als Weisungen kommen insbesondere in Betracht:
- 1. die Auferlegung besonderer Pflichten,
- 2. Auflagen, die die Lebensführung des Jugendlichen betreffen
- allem Ar-Als besondere Pflichten können vor Wiedergutmachung beitsauflagen. die des Schadens und die Entschuldigung bei dem Verletzten auferlegt werden. Eine Geldbuße kann festgesetzt werden, wenn sie der Jugendliche anzunehmen ist daß aus Mitteln zahlt, über die er selbständig verfügen darf; die Geldbuße ist für Zwecke der Jugendförderung zu verwen-Jugendlichen kann insbesondere den. Dem geboten eine bestimmte Lehroder Arbeitsstelle werden. anzu-Familie oder in hei einer bestimmten nehmen. einem Heim zu wohnen: ihm kann insbesondere verboten einen bestimmten Aufenthaltsort zu werden. bestimmten Personen zu verkehren und Gastoder Vergnügungsstätten zu besuchen.
- (3) Die Höchstdauer für die durch Weisungen angeordneten Erziehungsmaßnahmen beträgt zwei Jahre, jedoch dürfen sie nicht über das 20. Lebensjahr des Jugendlichen hinausgehen.
- (4) Der Rat des Kreises *Abteilung* Jugendhilfe und Heimerziehung hat laufend zu überprüfen, ob die Weisungen eingehalten werden und ob ihre Aufrechterhaltung notwendig ist.